

Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelungen

Empfänger am 31.12.2010



Erscheinungsfolge: alle zwei Jahre
Erschienen im März 2012

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter:
Telefon: +49 (0) 228 / 99 643 8953; Fax: +49 (0) 228 / 99 643 8994;
www.destatis.de/Kontakt

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2012

Vervielfältigungen und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik Seite 3

- *Grundgesamtheit*: Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).
- *Räumliche Abdeckung*: Deutschland, Bundesländer.
- *Berichtszeitraum/-zeitpunkt*: Bestandserhebung zum Stichtag 31.12. des Berichtsjahres.
- *Periodizität*: Jährlich.
- *Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen*: Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).
- *Geheimhaltung*: Erhobene Einzelangaben werden grundsätzlich geheim gehalten.
- *Qualitätsmanagement*: Es existieren zahlreiche Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

2 Inhalte und Nutzerbedarf Seite 4

- *Inhalte der Statistik*: Daten zu den Empfängerinnen und Empfänger von Asylbewerberregelungen nach verschiedenen Erhebungsmerkmalen.
- *Nutzerbedarf*: Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des AsylbLG erstellt werden.
- *Nutzerkonsultation*: Die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung.

3 Methodik Seite 5

- *Konzept der Datengewinnung*: Die Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelungen wird als Sekundärstatistik mittels einer Vollerhebung erhoben.
- *Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung*: Aus vorliegenden Verwaltungsdaten werden von den Berichtsstellen in den Bundesländern Daten über die Empfängerinnen und Empfänger von Asylbewerberregelungen an das jeweilige Statistische Landesamt gesendet.
- *Beantwortungsaufwand*: Zum Zwecke der Erhebung der Statistik findet keine Belastung von Auskunftgebenden statt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit Seite 6

- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit*: Die Ergebnisse der Statistik sind grundsätzlich von hoher Aussagekraft und Qualität.
- *Stichprobenbedingte Fehler*: Aufgrund der Konzeption als Vollerhebung sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen.
- *Nicht-stichprobenbedingte Fehler*: Verzerrungen durch nicht-stichprobenbedingte Fehler sind in der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelungen weitgehend ausgeschlossen.
- *Revisionen*: Im Rahmen der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelungen finden keine Revisionen der Ergebnisse statt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit Seite 7

- *Aktualität*: Die Bundesergebnisse der Stichtagserhebung zum 31.12. werden ca. 7 Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraumes vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht.
- *Pünktlichkeit*: Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten.

6 Vergleichbarkeit Seite 7

- *Räumliche Vergleichbarkeit*: Die Erhebungsmethoden und -abläufe der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelungen sind in allen Bundesländern und für das gesamte Bundesgebiet einheitlich. Die Ergebnisse sind somit räumlich vergleichbar.
- *Zeitliche Vergleichbarkeit*: Für die Statistik ist eine zeitliche Vergleichbarkeit gegeben.

7 Kohärenz Seite 7

- *Statistikübergreifende Kohärenz*: Es bestehen Überschneidungen zu weiteren Statistiken.
- *Statistikinterne Kohärenz*: Die Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelungen weist keine Inkonsistenzen auf.

8 Verbreitung und Kommunikation Seite 8

- *Verbreitungswege*: Die Ergebnisse der Statistik werden in verschiedenen Veröffentlichungen und Datenbanken publiziert.
- *Richtlinien der Verbreitung*: Die Richtlinien der Verbreitung sind für alle Nutzergruppen einheitlich.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise Seite 8

./.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Grundgesamtheit der Statistik sind Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Die Erhebung wird als Vollerhebung durchgeführt. Die Meldungen über die Empfängerinnen und Empfänger von Asylbewerberleistungen erfolgen durch die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Stellen auf Gemeinde- und Kreisebene.

1.2 Statistische Einheiten (Erhebungs- und Darstellungseinheiten)

Beobachtungseinheiten sind die Empfängerinnen und Empfänger von Asylbewerberleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Erhebungseinheiten sind die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Stellen auf Gemeinde- und Kreisebene.

1.3 Räumliche Abdeckung

Deutschland und Bundesländer.

Die Statistischen Landesämter veröffentlichen Statistiken über die Empfängerinnen und Empfänger von Asylbewerberleistungen zudem bis auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Die Bestandserhebung zur Statistik der Empfänger von Asylbewerberleistungen erfolgt zum Stichtag 31. Dezember des Berichtsjahres.

1.5 Periodizität

Die Statistik der Empfänger von Asylbewerberleistungen wird jährlich erhoben.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung bildet § 12 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2e des Gesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246). Erhoben werden die Angaben zu § 12 Abs. 2 Nr.1 AsylbLG.

Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 12 Absatz 5 AsylbLG in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Stellen auskunftspflichtig.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfängerinnen und Empfänger von Einzelangaben sind.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Der Erhebungsbogen der Statistik der Empfänger von Asylbewerberleistungen beinhaltet den Namen und die Anschrift des Auskunftspflichtigen, die Kennnummer der Leistungsberechtigten sowie den Namen und die Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person. Bei diesen Angaben handelt es sich gemäß § 12 Absatz 3 AsylbLG um Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen.

Das Statistische Bundesamt erhält ausschließlich vollständig anonymisierte Datensätze, durch die Rückschlüsse auf einzelne Personen ausgeschlossen werden.

Die Kennnummern werden von der Auskunft gebenden Stelle eingetragen und dienen dazu, bei eventuellen Rückfragen des Statistischen Landesamts den Fall eindeutig identifizieren zu können. Sie enthalten keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der/des Leistungsberechtigten und werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt spätestens nach Abschluss der wiederkehrenden Bestandserhebung gelöscht.

Im Rahmen der Statistik der Empfänger von Asylbewerberleistungen unterliegen Veröffentlichungen statistischer Ergebnisse den in 1.7.1 genannten Geheimhaltungsvorschriften. Demnach sind in Veröffentlichungen der Statistik der Empfänger von Asylbewerberleistungen im Rahmen einer primären Geheimhaltung grundsätzlich keine Angaben über weniger als drei Empfängerinnen und Empfänger enthalten. Mittels sekundärer Geheimhaltungsvorschriften wird verhindert, dass primär geheim gehaltene Werte durch Summen- oder Differenzbildung zurückgerechnet werden können.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität unserer Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

Für eine einheitliche und qualitativ hochwertige Anwendung und Aufrechterhaltung der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen erfolgt eine enge Abstimmung des Statistischen Bundesamtes mit den Statistischen Landesämtern und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in jährlich stattfindenden Referentenbesprechungen.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Im Rahmen der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen finden umfangreiche Plausibilitätsprüfungen und eine durchgehende Qualitätskontrolle durch die Statistischen Ämter statt. Insofern sind die Ergebnisse, zumal die Statistik als Vollerhebung durchgeführt wird, grundsätzlich von hoher Aussagekraft und Qualität.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Leistungsberechtigt sind gemäß § 1 AsylbLG Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die

- eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzen,
- über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist,
- wegen des Krieges in ihrem Heimatland eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1, Abs. 4a oder Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
- eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
- vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,
- Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in den Nummern 1 bis 5 genannten Personen sind, ohne daß sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen, oder
- einen Folgeantrag nach § 71 des Asylverfahrensgesetzes oder einen Zweitantrag nach § 71a des Asylverfahrensgesetzes stellen.

Die Erhebung erstreckt sich auf die Empfängerinnen und Empfänger von Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, denen Leistungen für mindestens zwei Wochen gewährt werden. Unter Regelleistungen sind hier die beiden folgenden Leistungsarten zu verstehen:

- **Grundleistungen:** Die Grundleistungen sind in § 3 AsylbLG geregelt und sollen den Lebensunterhalt der Leistungsberechtigten (Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts) im notwendigen Umfang vorrangig in Form von Sachleistungen decken. Zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens erhalten die Leistungsempfänger zusätzlich einen monatlichen Geldbetrag (Taschengeld). Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen i. S. des § 44 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) können, soweit es nach den Umständen erforderlich ist, anstelle von vorrangig zu gewährenden Sachleistungen Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen im gleichen Wert gewährt werden.
- **Hilfe zum Lebensunterhalt:** Unter den gesetzlichen Voraussetzungen werden den Leistungsberechtigten gem. § 2 AsylbLG anstelle der vorgenannten Grundleistungen Leistungen entsprechend des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) gewährt. Zur Deckung des täglichen Bedarfs kommt hier in erster Linie die Hilfe zum Lebensunterhalt in Frage.

Erhalten Leistungsempfänger neben den Regelleistungen auch besondere Leistungen, werden diese besonderen Leistungen im Rahmen der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen ebenfalls erfragt. Leistungsempfänger, die dagegen ausschließlich besondere Leistungen erhalten, werden in einer gesonderten Statistik erfasst. Für die Darstellung der Ergebnisse über die besonderen Leistungen werden die Daten aus beiden Erhebungen zu einem Ergebnis zusammengeführt.

Unter den besonderen Leistungen sind hier die Leistungen gem. §§ 4 bis 6 AsylbLG sowie die Leistungen gem. § 2 AsylbLG nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII zu verstehen.

Erhebungsmerkmale der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen sind gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 1 AsylbLG:

- für jeden Leistungsempfänger: Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Staatsangehörigkeit, aufenthaltsrechtlicher Status, Stellung zum Haushaltsvorstand;
- für Leistungsempfänger nach § 2 zusätzlich: Art und Form der Leistungen;
- für Leistungsempfänger nach § 3 zusätzlich: Form der Grundleistung;
- für Haushalte und für einzelne Leistungsempfänger: Wohngemeinde und Gemeindeteil, Art des Trägers, Art der Unterbringung, Beginn der Leistungsgewährung nach Monat und Jahr, Art und Höhe des eingesetzten Einkommens und Vermögens;
- bei Erhebungen zum Jahresende zusätzlich zu den bisher genannten Merkmalen: Art und Form anderer Leistungen nach diesem Gesetz im Laufe und am Ende des Berichtsjahres, Beteiligung am Erwerbsleben.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Nicht relevant.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Stellung zum Haushaltsvorstand

Für jede zur Familie gehörende Person (Ehegatten(in)/Lebenspartner(in), minderjährige Kinder) wird deren Stellung zum Haushaltsvorstand angegeben. Als Lebenspartner sind die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz lebenden Personen zu verstehen.

Haushaltsvorstand ist jeweils das älteste Mitglied der Familie. Ein alleinstehender volljähriger Leistungsempfänger gilt stets als Haushaltsvorstand.

Staatsangehörigkeit

Der Erhebung liegt der Staatsangehörigkeits- und Gebietsschlüssel mit Stand 01. Januar 2009 des Auswärtigen Amtes zu Grunde.

Aufenthaltsrechtlicher Status

Der aufenthaltsrechtliche Status beschreibt die gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1-7 AsylbLG unterschiedlichen Formen der Leistungsberechtigung.

Art der Unterbringung

Jede Unterkunft, in der Leistungsempfänger nach dem AsylbLG untergebracht sind, ist einer der drei nachfolgend beschriebenen Möglichkeiten zugeordnet. Die so ausgewählte Kategorie ist dann bei allen Leistungsempfängern angegeben, die in der jeweiligen Unterkunft leben.

- **Aufnahmeeinrichtung:** Hierzu zählen die Aufnahmeeinrichtungen gem. § 44 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)
- **Gemeinschaftsunterkunft:** Hierunter fallen die Einrichtungen im Sinne des § 53 AsylVfG.
- **Dezentrale Unterbringung:** Hierzu zählen alle Unterbringungsformen außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen gem. § 44 AsylVfG und Gemeinschaftsunterkünften im Sinne des § 53 AsylVfG, insbesondere Einzelwohnungen.

Erwerbsstatus

- **Erwerbstätige** sind Leistungsberechtigte, die gem. § 8a AsylbLG der zuständigen Behörde die Aufnahme einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit gemeldet haben. Arbeitsgelegenheiten gem. § 5 AsylbLG zählen in diesem Zusammenhang nicht als Erwerbstätigkeit.
- **Vollzeiterwerbstätig** sind die vorgenannten Personen, deren reguläre Arbeitszeit der tariflichen Arbeitszeit entspricht oder darüber liegt.
- **Teilzeiterwerbstätig** sind die oben genannten Personen, deren reguläre Arbeitszeit unter der tariflichen Arbeitszeit liegt.
- Als **nicht erwerbstätig** gelten alle Personen, die keiner der vorgenannten Kategorien zuzuordnen sind.

Form der Grundleistung

- **Sachleistungen** umfassen auch die leihweise zur Verfügung gestellten Gebrauchsgüter des Haushalts. Die Miete, die direkt an den Vermieter gezahlt wird, zählt ebenfalls zu den Sachleistungen. Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 Asylverfahrensgesetzes können, soweit es nach den Umständen erforderlich ist, anstelle von vorrangig zu gewährenden Sachleistungen, Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen im gleichen Wert gewährt werden.
- Zu den **Geldleistungen** zählen hier ausschließlich die in § 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG genannten Beträge für den Haushaltsvorstand und die Haushaltsangehörigen, die anstelle der Sachleistungen gewährt werden. Die "Taschengeld"-Beträge gem. § 3 Abs. 1 Satz 4 und 5 AsylbLG zählen hier nicht zu den Geldleistungen.

2.2 Nutzerbedarf

Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie über den Personenkreis der Leistungsempfänger bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des Asylbewerberleistungsgesetzes benötigt.

Die Statistik wird hauptsächlich von den parlamentarischen Gremien in Bund und Ländern, Bundes- und Landesministerien (auf Bundesebene insbesondere das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) und den Kommunalverwaltungen genutzt. Daneben zählen auch die Medien, Verbände, Wissenschaft und die Öffentlichkeit zu den Nutzern der Statistik.

2.3 Nutzerkonsultation

Die von Seiten der Ministerien gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie die Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Statistik der Empfänger von Asylbewerberleistungen ist eine Vollerhebung und eine Sekundärstatistik, bei der bereits vorliegende Verwaltungsdaten statistisch aufbereitet werden. Des Weiteren handelt es sich um eine dezentrale Statistik: Das Statistische Bundesamt entwickelt das Erhebungs- und Aufbereitungskonzept und bereitet Organisation sowie Technik vor, die Statistischen Ämter der Länder führen die Erhebung durch. Die Statistischen Landesämter bereiten

die erhobenen Daten zu statistischen Ergebnissen bis auf Landesebene auf. Aus den gesamten Länderergebnissen stellt das Statistische Bundesamt die Bundesergebnisse zusammen.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Aus vorliegenden Verwaltungsdaten werden von den zuständigen auskunftspflichtigen Berichtsstellen in den Bundesländern Daten über die Empfängerinnen und Empfänger von Asylbewerberregelungen anhand eines speziell für die Statistik konzipierten Erhebungsbogens erfasst bzw. entsprechend einer fest vorgegebenen Datenstruktur aus vorhandenen Datenbanken generiert und anschließend an das jeweilige Statistische Landesamt gesendet.

Nach vollständiger Lieferung und Zusammenführung des Datenmaterials für das jeweilige Berichtsjahr bzw. den Berichtsstichtag werden diese anhand von umfassenden Plausibilitätsprüfungen durch das jeweilige Statistische Landesamt auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin überprüft. Treten innerhalb der Plausibilitätsprüfung Unstimmigkeiten und/oder Fehler auf, erfolgt eine Rücksprache und Klärung mit den Auskunftspflichtigen. Aus den fehlerfreien Daten erstellen die Statistischen Landesämter Tabellen. Das Statistische Bundesamt erhält Sumsätze und erstellt aus den gelieferten Daten (Sumsätze) der Länder das Bundesergebnis.

Der [Erhebungsbogen](#) für die Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelungen befindet sich im Anhang des Dokuments.

3.3 Datenaufbereitung (einschließlich Hochrechnung)

Nicht relevant.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Nicht relevant.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Statistik wird als Sekundärstatistik erhoben, bei der bereits vorliegende Verwaltungsdaten statistisch aufbereitet werden. Somit findet zum Zwecke der Erhebung der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelungen keine zusätzliche Belastung von Auskunftgebenden statt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelungen wird jährlich als Vollerhebung durchgeführt. Folglich sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen. Nicht-stichprobenbedingte Fehler sind zwar nicht völlig auszuschließen, werden aber durch die in 3.2 beschriebenen umfassenden Plausibilitätsprüfungen sowie die enge Abstimmung innerhalb der Qualitätssicherung (siehe auch 1.8.1) minimiert. Die Ergebnisse der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelungen sind demzufolge grundsätzlich von hoher Aussagekraft und Qualität.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da es sich bei der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelungen um eine Vollerhebung handelt, können stichprobenbedingte Fehler nicht auftreten.

4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler

Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage: Gemäß § 12 Absatz 5 AsylbLG sind die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen auskunftspflichtig. Fehler durch Mängel in der Erfassungs- oder Auswahlgrundlage sind somit weitgehend ausgeschlossen.

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale: Durch die Auskunftspflicht der für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen werden Ausfälle ganzer Einheiten weitgehend ausgeschlossen. Da die Auskunftspflicht auch hinsichtlich der einzelnen Merkmale gesetzlich festgeschrieben ist (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 AsylbLG), sind Verzerrungen durch Antwortausfälle auch bei einzelnen Merkmalen weitgehend ausgeschlossen.

Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler: Mess- und Aufbereitungsfehler werden durch umfassende Plausibilitätsprüfungen und enge Abstimmung der zuständigen Ämter und Behörden weitgehend ausgeschlossen.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Im Rahmen der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelungen werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten in der Regel als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

4.4.3 Revisionsanalysen

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Erhebung der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen findet nach Ende des Berichtsjahres durch die zuständigen Stellen statt. Spätestens zum 1. März des dem Berichtsjahr folgenden Jahres sind die Daten an die jeweiligen Statistischen Landesämter weiter zu leiten. Die Bundesergebnisse der Erhebung werden in der Regel 7 Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraumes vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht.

5.2 Pünktlichkeit

Auf Länderebene erfolgt die Datenveröffentlichung üblicherweise früher. Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten.

Erforderliche Nachbesserungen im Rahmen einer Neuprogrammierung der Asylbewerberleistungsstatistiken führten zu einer Verzögerung der Veröffentlichung von Daten für das Berichtsjahr 2010 um ca. 9 Monate.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Erhebungsmethoden und -abläufe (insbesondere die zugrunde liegenden Konzepte und Definitionen) der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen sind in allen Bundesländern und für das gesamte Bundesgebiet einheitlich. Die Ergebnisse sind somit räumlich vergleichbar.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Gem. Artikel 20 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27.12.2003 entfielen ab 2005 sowohl die vierteljährlichen Erhebungen der Zu- und Abgänge der Empfänger von Regelleistungen und die damit verbundene Bestandsfortschreibung als auch die Statistik über die Empfänger von Zuschüssen nach § 8 Abs. 2 AsylbLG. Für das Erhebungskonzept ergeben sich aber keine wesentlichen Änderungen. Für die Statistik ist daher eine zeitliche Vergleichbarkeit gegeben.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Seit dem 1. November 1993 erhalten Asylbewerber und Asylbewerberinnen sowie sonstige nach dem AsylbLG berechnete Personen bei Bedürftigkeit anstelle der Sozialhilfe Leistungen nach dem AsylbLG. 1994 wurden erstmals die Statistiken für die Empfängerinnen und Empfänger von Asylbewerberregelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz getrennt von der Sozialhilfestatistik für Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe in besonderen Lebenslagen veröffentlicht.

Leistungsberechtigten nach § 2 AsylbLG können anstelle der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG Leistungen entsprechend des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) gewährt werden. Zur Deckung des täglichen Bedarfs kommt hierfür in erster Linie die Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) in Frage. Unter den gesetzlichen Voraussetzungen können Empfänger von Asylbewerberleistungen somit Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen. In diesem Fall werden diese Personen aber ebenfalls in der Asylbewerberleistungsstatistik und NICHT im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt statistisch erfasst.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen weist keine Inkonsistenzen auf und ist somit intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Empfängerinnen und Empfänger von Asylbewerberregelleistungen werden im Rahmen der amtlichen Sozialberichterstattung zu den Empfängerinnen und Empfängern sozialer Mindestsicherungsleistungen gezählt. Diese Transferleistungen sind finanzielle Hilfen des Staates, die zur Sicherung des grundlegenden Lebensunterhalts an leistungsberechtigte Personen gezahlt werden.

Die Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen dient somit als Input für die Sozialberichterstattung der amtlichen Statistik.

Neben den Asylbewerberregelleistungen zählen folgende Leistungen zu den sozialen Mindestsicherungsleistungen:

- Arbeitslosengeld II / Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II „Grundsicherung für Arbeitsuchende“),
- Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach den SGB XII „Sozialhilfe“,
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII „Sozialhilfe“,
- Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG).

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Veröffentlichungen:

Die Ergebnisse der Statistik der Empfänger von Asylbewerberleistungen werden sowohl online in elektronischer als auch teilweise in gedruckter Form (kostenpflichtig) angeboten.

- Internetangebot unter <http://www.destatis.de> › Zahlen und Fakten › Gesellschaft und Staat › Soziales › Sozialleistungen › Asylbewerberleistungen
- Fachserie 13, Reihe 7 „Leistungen an Asylbewerber“ unter <http://www.destatis.de> › Publikationen › Thematische Veröffentlichungen › Soziales › Leistungen an Asylbewerber
- Statistisches Jahrbuch des Statistischen Bundesamtes unter <http://www.destatis.de> › Publikationen › Statistisches Jahrbuch (auch in gedruckter Form erhältlich).

Online-Datenbanken:

- Daten in GENESIS-online unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>
- Daten im Informationssystem der Gesundheitsberichterstattung des Bundes unter <http://www.gbe-bund.de>

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

./.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Der Veröffentlichungszeitpunkt der Statistik der Empfänger von Asylbewerberleistungen ist nicht im Veröffentlichungskalender festgehalten. Die Veröffentlichung der Jahresergebnisse der Statistik der Empfänger von Asylbewerberleistungen erfolgt in der Regel jährlich üblicherweise im September für das vorangegangene Kalenderjahr (Berichtsjahr) und ist allen (unter 2.2 genannten) Nutzergruppen ab der Erstveröffentlichung zugänglich.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

./.

noch: Merkmale der Leistungsempfänger/-innen

Merkmale		1. Person	2. Person	3. Person	4. Person				
Erwerbsstatus									
Vollzeiterwerbstätig	52	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1				
Teilzeiterwerbstätig	52	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 2				
Nicht erwerbstätig	52	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 3				
Art und Form der Leistung in besonderen Fällen (§ 2 AsylbLG) <i>Bitte alle am Jahresende zutreffenden Leistungsformen ankreuzen.</i>									
Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt	53	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Hilfe bei Krankheit ambulant	54	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Hilfe bei Krankheit stationär	55	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft	56	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Hilfe zur Pflege	57	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Sonstige Hilfen nach Kapitel 5–9 SGB XII	58	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Form der Grundleistung (§ 3 AsylbLG) <i>Bitte alle zutreffenden Formen ankreuzen.</i>									
Sachleistung	59	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Wertgutschein	60	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Geldleistung (ohne Taschengeld)	61	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Art und Form anderer Leistungen (§§ 4–6 AsylbLG) IL: im Laufe des Jahres, JE: am Jahresende <i>Bitte alle zutreffenden Leistungsformen ankreuzen.</i>									
		IL	JE	IL	JE	IL	JE	IL	JE
Leistung bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt in Form ambulanter Behandlung	62 –63	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Leistung bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt in Form stationärer Behandlung	64 –65	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Arbeitsgelegenheit	66 –67	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstige Leistung in Form von Sachleistung	68 –69	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstige Leistung in Form von Geldleistung	70 –71	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Beginn der Leistungsgewährung	72 –73	<input type="text"/> <input type="text"/> Monat		noch: Art des eingesetzten Einkommens und Vermögens					
	74 –77	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> Jahr		Unterhaltszahlungen Dritter	78	<input type="checkbox"/> 4			
Art des eingesetzten Einkommens und Vermögens <i>Bitte nur die wichtigste Position ankreuzen.</i>				Sonstige Einkünfte	78	<input type="checkbox"/> 5			
				Kein Einkommen/Vermögen vorhanden	78	<input type="checkbox"/> 6			
Einkommen aus Erwerbstätigkeit	78	<input type="checkbox"/> 1							
Vermögen	78	<input type="checkbox"/> 2							
Staatliche Sozialleistungen	78	<input type="checkbox"/> 3							
				Höhe des eingesetzten Einkommens und Vermögens pro Monat in vollen Euro	79 –82	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>			

Asylbewerberleistungsstatistik – Teil II

Schlüsselverzeichnis

AS

Schlüssel

Schlüssel A: Staatsangehörigkeit					
Europa		Tschechoslowakei*)	162	Niger	255
Albanien	121	Türkei	163	Ruanda	265
Andorra	123	Ukraine	166	Sambia	257
Belgien	124	Ungarn	165	São Tomé und Príncipe	268
Bosnien und Herzegowina	122	Vatikanstadt	167	Senegal	269
Bulgarien	125	Vereinigtes Königreich	168	Seychellen	271
Dänemark	126	Weißrussland	169	Sierra Leone	272
Estland	127	Zypern	181	Simbabwe	233
Finnland	128			Somalia	273
Frankreich	129	Afrika		Südafrika	263
Griechenland	134	Ägypten	287	Sudan	276
Irland	135	Algerien	221	Swasiland	281
Island	136	Angola	223	Tansania	282
Italien	137	Äquatorialguinea	274	Togo	283
Jugoslawien (Gesamtjugoslawien)*)	120	Äthiopien	225	Tschad	284
Jugoslawien, Bundesrepublik*)	138	Benin	229	Tunesien	285
Kosovo	150	Botsuana	227	Uganda	286
Kroatien	130	Burkina Faso	258	Zentralafrikanische Republik	289
Lettland	139	Burundi	291		
Liechtenstein	141	Dschibuti	230	Amerika	
Litauen	142	Eritrea	224	Vereinigte Staaten	368
Luxemburg	143	Gabun	236	Antigua und Barbuda	320
Malta	145	Gambia	237	Argentinien	323
Mazedonien	144	Ghana	238	Bahamas	324
Moldau, Republik	146	Guinea-Bissau	259	Barbados	322
Monaco	147	Guinea	261	Belize	330
Montenegro	140	Côte d'Ivoire	231	Bolivien	326
Niederlande	148	Kamerun	262	Brasilien	327
Norwegen	149	Kap Verde	242	Chile	332
Österreich	151	Kenia	243	Costa Rica	334
Polen	152	Komoren	244	Dominica	333
Portugal	153	Kongo, Republik	245	Dominikanische Republik	335
Rumänien	154	Kongo, Demokratische Republik	246	Ecuador	336
Russische Föderation	160	Lesotho	226	Grenada	340
San Marino	156	Liberia	247	Guatemala	345
Schweden	157	Libyen	248	Guyana	328
Schweiz	158	Madagaskar	249	Haiti	346
Serbien	170	Malawi	256	Honduras	347
Serbien (einschließlich Kosovo)*)	133	Mali	251	Jamaika	355
Serbien und Montenegro*)	132	Marokko	252	Kanada	348
Slowakei	155	Mauretania	239	Kolumbien	349
Slowenien	131	Mauritius	253	Kuba	351
Sowjetunion*)	159	Mosambik	254	St. Lucia	366
Spanien	161	Namibia	267	Mexiko	353
Tschechische Republik	164	Nigeria	232	Nicaragua	354

Schlüssel A: Staatsangehörigkeit

noch Amerika	Japan	442	Vietnam	432	
Panama	357	Jemen	421	Timor-Leste	483
Paraguay	359	Jordanien	445	Übriges Asien	499
Peru	361	Kambodscha	446		
El Salvador	337	Kasachstan	444	Australien/Ozeanien/Antarktis	
Suriname	364	Katar	447	Australien	523
Uruguay	365	Kirgisistan	450	Cookinseln	527
Venezuela	367	Korea, Demokratische Volksrepublik	434	Fidschi	526
St. Vincent und die Grenadinen	369	Korea, Republik	467	Kiribati	530
St. Kitts und Nevis	370	Kuwait	448	Marshallinseln	544
Trinidad und Tobago	371	Laos	449	Mikronesien	545
		Libanon	451	Nauru	531
Asien		Malaysia	482	Neuseeland	536
Afghanistan	423	Malediven	454	Niue	533
Armenien	422	Mongolei	457	Palau	537
Aserbaidschan	425	Myanmar	427	Papua-Neuguinea	538
Bahrain	424	Nepal	458	Salomonen	524
Bangladesch	460	Oman	456	Samoa	543
Bhutan	426	Pakistan	461	Tonga	541
Brunei Darussalam	429	Philippinen	462	Tuvalu	540
Taiwan	465	Saudi-Arabien	472	Vanuatu	532
China	479	Singapur	474		
Vereinigte Arabische Emirate	469	Sri Lanka	431	Sonstige Schlüssel	
Georgien	430	Syrien	475	Staatenlos	997
Indien	436	Tadschikistan	470	Ungeklärt	998
Indonesien	437	Thailand	476	ohne Angabe	999
Irak	438	Turkmenistan	471		
Iran	439	Usbekistan	477		
Israel	441				

*) alte Gebietsstände

Schlüssel B: Aufenthaltsrechtlicher Status

Aufenthaltsgestattung (Personenkreis des § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG)	1
Vollziehbar zur Ausreise verpflichtet (Personenkreis des § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG)	2
Familienangehörige/-r (Personenkreis des § 1 Abs. 1 Nr. 6 AsylbLG)	3
Geduldete/-r Ausländer/-in (Personenkreis des § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG)	4
Einreise über einen Flughafen (Personenkreis des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG)	5
Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (Personenkreis des § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG)	6
Folge- oder Zweit Antrag (Personenkreis des § 1 Abs. 1 Nr. 7 AsylbLG)	7

Schlüssel C: Art der Unterbringung

Aufnahmeeinrichtung	1
Gemeinschaftsunterkunft	2
Dezentrale Unterbringung	3